

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juni

1985

Inhalt:

	Seite		Seite
Stellenausschreibung	67	Arbeitsrechtsregelungen	
Kirchliche Gesetze		Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verrichten – AR-ABM	75
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	68		
Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	69	Bekanntmachungen	
Kirchliches Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts	72	Kirchenaustrittsverfahren	76
Verordnungen		Durchführung der Arbeitsrechtsregelung für ABM-Mitarbeiter (Dienstverträge)	77
Ausführungsverordnung zum kirchlichen Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts	74		

Stellenausschreibung

Auf Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim, Körperschaft öffentlichen Rechts, wird nachstehend die auf 1. September 1985 frei werdende

Stelle des Pfarrers und Vorstehers am Diakonissenmutterhaus Mannheim

zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Das Diakonissenmutterhaus Mannheim wurde 1884 gegründet. Zum Werk gehören heute 69 Diakonissen, 35 Verbandsschwwestern/Brüder und etwa 400 freie Mitarbeiter.

Das Diakonissenmutterhaus Mannheim unterhält neben dem Diakonissenkrankenhaus in Mannheim, welches in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, das Schwesternerholungsheim Friedenshöhe in Bad Herrenalb und eine Krankenpflegeschule mit zur Zeit 88 Plätzen.

Der Vorsteher leitet und repräsentiert das Mutterhaus und ist für die geistliche Ausrichtung des Gesamtwerkes verantwortlich.

Dazu gehört:

- die Verantwortung für das geistliche und gottesdienstliche Leben im Mutterhaus und seinen Arbeitsfeldern, dem Krankenhaus und der Krankenpflegeschule.

- die geistliche Zurüstung und Seelsorge der Diakonissen, der Verbandsschwwestern/Brüder, der freien Mitarbeiter im Mutterhaus und Krankenhaus wie auch der Schülerinnen.

- Die Seelsorge an Patienten im Krankenhaus in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Krankenhauspfarrer.

- Unterricht in der Krankenpflegeschule.

Wir wünschen einen aufgeschlossenen Theologen mit besonderen Fähigkeiten im Umgang mit Menschen verschiedenen Alters, mit hohem Maß an Kooperationsbereitschaft und Verständnis für die besondere Lebensform der Diakonissen.

Eine Dienstwohnung mit 7 Zimmern, Küche, Bad und Balkon in einem Dreifamilienhaus auf dem Gelände des Gesamtwerkes in einer schönen Wohngegend Mannheims ist vorhanden.

Die Anstellung erfolgt durch das Diakonissenmutterhaus Mannheim. Die Vergütung entspricht A 14/16.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** zu richten an das

Diakonissenmutterhaus Mannheim,
z. Hd. von Frau Oberin Elfriede Brandt,
Belchenstr. 1–5, 6800 Mannheim 1.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom 18. April 1985

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) vom 5. April 1978 (GVBl. 1978 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
Der bisherige einzige Absatz wird neuer Absatz 1. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Die nach diesem Gesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zuungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf.“
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
a) zehn Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst,
b) zehn Vertreter der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger.“
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger

- (1) Für die kirchlichen Körperschaften sowie die anderen kirchlichen/diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:
- a) ein Vertreter der Kirchenbezirke (Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats),
 - b) zwei Vertreter von Kirchengemeinden,

- c) zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
 - d) fünf Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes, seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.
- (2) Die Vertreter und Stellvertreter gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, die Vertreter und Stellvertreter nach Buchstabe d auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen.“
4. In § 11 werden nach den Worten „des Evangelischen Oberkirchenrats“ die Worte „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden“ eingefügt.
 5. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird hinter den Worten „in dringenden Fällen“ eingefügt „oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung“.
 6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Hinter dem Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Frist beginnt mit dem Eingang bei der Geschäftsstelle des Landeskirchenrats.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 1985

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachung der Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) wurde durch das kirchliche Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 18. April 1985 (GVBl. S. 68) geändert.

Nachstehend geben wir das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in neuer Fassung bekannt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1985

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Thielmann

Kirchliches Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –)

Vom 5. April 1978 in der Fassung vom 18. April 1985

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.
- (3) Die Kommission wirkt darüber hinaus beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.
- (4) Die Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Sinne von Absatz 1 durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt Stellungnahmen und Entwürfe dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat fügt diese bei seinen Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission bei.

§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die von der Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 14 Abs. 2 kommt. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.
- (2) Die mit diesem Gesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zuungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf.

§ 5

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) zehn Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst,
 - b) zehn Vertreter der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann in der Regel nur werden, wer nach Maßgabe der Grundordnung zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Landeskirche in Baden wählbar ist.
- (4) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission finden die §§ 29, 30 und 43 Abs. 1 Buchst. c des Mitarbeitervertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 7 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) werden durch Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von der Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 müssen seit mindestens drei Jahren haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Bis zu drei Vertreter sollen nebenberufliche Mitarbeiter sein. Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst (§ 5) sollen angemessen vertreten sein.
- (3) Auf die Vereinigungen und die Gesamtvertretung entfällt jeweils die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreter. Soweit eine der beiden Gruppen von dieser Möglichkeit nicht oder nur teilweise Gebrauch macht, entsendet die andere Gruppe die restlichen Vertreter. Die Vereinigungen einigen sich über die Zahl der jeweils von der einzelnen Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Er kann einen Nachweis der für die Entsendung erheblichen Tatsachen verlangen.

§ 8 Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger

- (1) Für die kirchlichen Körperschaften sowie für die anderen kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) ein Vertreter der Kirchenbezirke (Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats),
- b) zwei Vertreter von Kirchengemeinden,
- c) zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
- d) fünf Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes, seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Vertreter und der Stellvertreter gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, die Vertreter und Stellvertreter nach Buchstabe d auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen.

§ 9 Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter.

§ 10 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder beziehungsweise aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters gemäß § 42 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, und die Kosten der Geschäftsführung werden von der Landeskirche getragen.

Abschnitt 3

§ 11

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats, des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden, einer Vereinigung oder der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 7 Abs. 1) sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 12

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen werden dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 oder 3 oder § 14 erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

(2) Gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen können mindestens sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben, wenn wesentliche Belange von einzelnen Mitarbeitergruppen oder kirchlichen oder diakonischen Rechtsträgern berührt werden; diese sind dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlußfassung schriftlich mit Begründung zuzuleiten. Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut darüber berät und beschließt.

(3) Werden die Einwendungen auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrechterhalten, so kann der

Schlichtungsausschuß (§ 13) innerhalb einer Frist von einem Monat durch schriftliche Vorlage an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses angerufen werden.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 13

Schlichtungsausschuß

In den Fällen des § 12 Abs. 3 und 4 entscheidet der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete Schlichtungsausschuß nach dem dort geregelten Verfahren. Der Schlichtungsausschuß soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen.

§ 14

(1) Der Landeskirchenrat kann zur Wahrung des Haushaltsrechtes der Landessynode, wenn anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, gegen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß beschlossenen Regelungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang Einwendungen erheben. Die Frist beginnt mit dem Eingang bei der Geschäftsstelle des Landeskirchenrats. Die Einwendungen sind dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mit Begründung zuzuleiten. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Hält der Landeskirchenrat seine Einwendungen nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission aufrecht, kann er die Landessynode innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses anrufen. Die Landessynode entscheidet zunächst darüber, ob die arbeitsrechtliche Regelung überprüft werden soll; hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode. Die Landessynode kann in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder vom Schlichtungsausschuß getroffene Regelung mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben und durch eine eigene Regelung ersetzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das kirchliche Verwaltungsgericht.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 29. April 1971 (GVBl. S. 101) bleiben solange im Amt, bis die Arbeitsrechtliche Kommission nach § 6 dieses Gesetzes und der Schlichtungsausschuß nach § 42 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 67) gebildet sind.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach § 42 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. April 1978 werden dessen Aufgaben vom Vorsitzenden des nach § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 29. April 1971 gebildeten Schlichtungsausschusses wahrgenommen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 17

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft¹

¹ Das Änderungsgesetz tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Kirchliches Gesetz

zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts

Vom 2. März / 18. April 1985

Die Landessynode hat am 18. April 1985 dem vom Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 2. März 1985 beschlossenen vorläufigen kirchlichen Gesetz (GVBl. S. 31) gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung mit folgenden Änderungen zugestimmt:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „mindestens“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beauftragung erfolgt im Gottesdienst nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen Ordnung. Die Beauftragung kann verlängert und bei Wegfall ihrer Voraussetzungen vom Evangelischen Oberkirchenrat widerrufen werden.“

Damit hat das Gesetz die nachfolgende Fassung erhalten, die der Evangelische Oberkirchenrat hiermit gemäß Ermächtigung der Landessynode neu bekanntmacht:

I. Abschnitt

Eingeschränktes Dienstverhältnis

§ 1

Um geeigneten Bewerbern für den Dienst als Pfarrvikare im Rahmen der zur Verfügung stehenden und dotierten Stellen zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit Teilbeschäftigung begründen.

§ 2

- (1) Einem Pfarrer kann auf seinen Antrag im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat für die Dauer von mindestens 2 und höchstens 8 Jahren Teilbeschäftigung bewilligt werden. § 37 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Aufgaben im Rahmen der Teilbeschäftigung werden in einem Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis, bei landeskirchlichen Pfarrern mit dem zuständigen Organ, festgelegt.
- (3) Die Rechte als Inhaber einer Pfarrstelle bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Dienstwohnungsverhältnisse bleiben durch den Übergang auf Teilbeschäftigung unberührt. Pfarrvikare haben Anspruch auf eine Dienstwohnung.
- (2) Neben einer Teilbeschäftigung ist eine andere hauptberufliche Tätigkeit unzulässig. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 Pfarrerdienstgesetz genehmigt werden.

§ 4

Pfarrer können auch aus anderen als den in § 37 Pfarrerdienstgesetz genannten Gründen auf Antrag ohne Dienstbezüge, ohne Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter und ruhegehaltsfähige Dienstzeit sowie unter Verlust der Stelle beurlaubt werden. Die Rechte und Anwartschaften, die sie im Zeitpunkt der Beurlaubung hatten, bleiben gewahrt.

II. Abschnitt

Theologenehepaare auf einer Stelle

§ 5

(1) Pfarrvikare können auf Antrag gemeinsam auf einer Stelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes beschäftigt werden. Die Aufgaben beider Ehegatten sind in dem Dienstplan nach den Bestimmungen des Pfarrvikarsgesetzes festzulegen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle auch einem Theologenehepaar, bei dem beide Ehegatten die Bewerbungsfähigkeit besitzen, im Rahmen einer Teilbeschäftigung zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Dabei sind die Aufgaben beider Ehegatten in einem Dienstplan festzulegen.

(3) Kann bei einem Theologenehepaar einem Ehegatten nach Beendigung der Teilbeschäftigung ein Dienstauftrag in räumlicher Verbindung mit dem Dienstauftrag des anderen Ehegatten nicht erteilt werden und ist auch eine gemeinsame Ausübung des Dienstes einer Pfarrstelle nicht möglich, so wird der Ehegatte bis zur Erteilung eines Dienstauftrages ohne Bezüge beurlaubt. Das Ehepaar ist vor der Entscheidung zu hören.

III. Abschnitt

Beauftragung von nicht in das Pfarrvikariat übernommenen Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie mit Aufgaben des Predigtamtes

§ 6

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung trotz ihrer vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigten Eignung für den Probedienst nicht in das Pfarrvikariat übernommen werden, können im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk auf Antrag eines Bezirkskirchenrats oder im Einvernehmen mit diesem vom Evangelischen Oberkirchenrat befristet mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden. Sie sind dann innerhalb

ihres Dienstauftrages im Auftrag oder Vertretung des zuständigen Pfarrers zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, der Spendung der Sakramente und der Vornahme von ihnen übertragenen Amtshandlungen ermächtigt.

(2) Die Beauftragung erfolgt im Gottesdienst nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen Ordnung. Die Beauftragung kann verlängert und bei Wegfall der Voraussetzungen vom Evangelischen Oberkirchenrat widerrufen werden.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat regelt Einzelheiten des Dienstes im Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung, insbesondere die Mitgliedschaft in den kirchlichen Körperschaften im Fall des § 5, durch Rechtsverordnung.

(2) Das Nähere zu § 6 wird durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Ausführungsverordnung geregelt.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes treten am 31. Dezember 1990, die Vorschrift des § 6 tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn ihre Gültigkeit nicht verlängert wird.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 1985

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Verordnungen

Ausführungsverordnung zum kirchlichen Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts

Vom 23. April 1985

Gemäß § 7 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts vom 2. März/18. April 1985 (GVBl. S. 31/72) wird für die Dauer von dessen Geltung für den Dienst der nach § 6 dieses Gesetzes beauftragten Kandidatinnen und Kandidaten verordnet:

§ 1

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Beauftragung, denen der Evangelische Oberkirchenrat nach bestandener zweiter theologischer Prüfung die Eignung für den Probendienst schriftlich bestätigt hat, können durch den für ihren Wohnort zuständigen Ältestenkreis dem Bezirkskirchenrat benannt werden. Erfolgt die Benennung auf anderem Wege, so nimmt der Bezirkskirchenrat Fühlung mit dem zuständigen Ältestenkreis der Bewerberin oder des Bewerbers auf.

(2) Aus den Anträgen muß ersichtlich sein, ob und welche ehrenamtliche Tätigkeit bisher ausgeübt wurde, wie der Lebensunterhalt gesichert wird, welches kirchliche Interesse für die Beauftragung spricht, und welcher Dienstplan zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

(3) Nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Ältestenkreis leitet der Bezirkskirchenrat die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(4) Die Beauftragung wird auf Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats durch den Landesbischof ausgefertigt.

§ 2

(1) Die Beauftragung setzt die Anstellungsfähigkeit nach § 2 Pfarrerdienstgesetz voraus.

(2) Aus der Beauftragung erwachsen keine Rechtsansprüche oder Anwartschaftsrechte auf Übertragung eines kirchlichen Dienstverhältnisses.

§ 3

(1) Die Beauftragten werden in einem Gemeindegottesdienst durch den Dekan oder einen von ihm beauftragten Pfarrer nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen gottesdienstlichen Ordnung in ihr Amt eingeführt.

(2) Es wird ihnen eine Urkunde über ihre Beauftragung ausgehändigt. Zuvor geben sie die dort vorgesehene schriftliche Bereitschaftserklärung ab.

§ 4

(1) Die Beauftragten sind für die Dauer ihres Auftrags berechtigt, im Rahmen ihres Dienstauftrags (§ 7) und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder im Auftrag des Dekans den Gottesdienst zu leiten. Wird im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind sie zur Sakramentsspendung ermächtigt. Sie können auch im Rahmen ihres Dienstauftrags in Vertretung des zuständigen Pfarrers (Pfarrvikars, Pfarrdiakons) mit der Vornahme einer Trauung und kirchlichen Bestattung beauftragt werden.

(2) Die Beauftragten tragen in ihrem Dienst die für den Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht oder eine dem gottesdienstlichen Handeln angemessene Kleidung.

§ 5

(1) Von den Beauftragten wird ein Verhalten erwartet, das ihr Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.

(2) Was ihnen in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt dem Beichtgeheimnis. Ihre Schweigepflicht gilt auch, wenn die Beauftragung nicht mehr besteht.

§ 6

Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie erhalten hierfür Aufwandsentschädigung und Unkostenersatz nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen (Vertretungskostenverordnung vom 11. März 1969 – GVBl. S. 32 –) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Während ihres Dienstes, einschließlich der Hin- und Rückfahrt, sowie bei Teilnahme an Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen (§ 8) genießen die Beauftragten Versicherungsschutz. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend den für die Dienstunfallfürsorge für Pfarrer geltenden Bestimmungen von der Landeskirche Ersatz geleistet werden.

§ 7

(1) Die Dienstaufsicht über die Beauftragten führt im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzten Dienstauftrags der Dekan.

(2) Den Einsatz der Beauftragten regelt der Dekan im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde. Aufgabe des Dekans ist

es, die Bereitschaft der Beauftragten auch wirklich zu nutzen. Um einen verantwortbaren Einsatz zu gewährleisten, werden durch den Dekan in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer und den Beauftragten Dienstpläne aufgestellt.

§ 8

(1) Die Beauftragten sollen zu den Sitzungen der Ältestenkreise (Kirchengemeinderäte) der Gemeinden, denen sie oft im Gottesdienst dienen, eingeladen werden, wenn im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) über Gegenstände zu verhandeln ist, die ihren Dienst oder die Ordnung des Gottesdienstes betreffen. Sie haben dann beratende Stimme. Betrifft die Verhandlung ihren Dienst in der Gemeinde, so sind sie auf Beschluß des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Beauftragten können in der Verantwortung für ihren Dienst der Verkündigung Anträge stellen und diese im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat selber vertreten.

(3) Die Beauftragten sollen zu Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen eingeladen werden.

§ 9

(1) Jeweils am Ende der ersten beiden Jahre ihres Dienstes legen die Beauftragten über den Dekan einen Bericht über ihren Einsatz vor. Dem Bericht sind mindestens zwei Entwürfe von gehaltenen Predigten und/oder Kasualansprachen beizufügen.

(2) Der Dekan gibt zu dem Bericht eine Stellungnahme ab; der Evangelische Oberkirchenrat erteilt darauf einen Bescheid.

§ 10

(1) Die Beauftragten sind in die Visitation der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks, in dem sie hauptsächlich Dienst tun, mit einzubeziehen.

(2) Für einen Widerruf der Beauftragung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3 Pfarrvikarsgesetz sinngemäß.

Karlsruhe, den 23. April 1985

Evangelischer Oberkirchenrat

K. Th. Schäfer

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verrichten – AR-ABM –

Vom 4. März 1985

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

(1) Für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die Arbeiten nach §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verrichten, gelten der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) sowie die sonstigen für Angestellte des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 40, 46, 62 bis 64 BAT finden keine Anwendung.

§ 2

Für Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis, die Arbeiten nach §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verrichten, gelten der Manteltarifvertrag für Arbeiter der

Länder (MTL II) sowie sowie die sonstigen für Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die §§ 44, 46, 65 bis 67 MTL II finden keine Anwendung.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis kann nach § 93 Abs. 2 AFG gekündigt werden.

§ 4

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 1985

Arbeitsrechtliche Kommission

K. Th. Schäfer

Bekanntmachungen

OKR 7.5.1985
Az. 57/1

Kirchenaustrittsverfahren – Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über das Kirchenaustrittsverfahren wurde neu gefaßt und im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg 1985 S. 370 veröffentlicht. Nachstehend geben wir die Neufassung bekannt. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 17.02.1978 Az. 57/1-148 (GVBl. S. 34) aufgehoben.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Kirchenaustrittsverfahren

Vom 8. Februar 1985 – Az. II 1365/155 –

Zur Durchführung des § 26 des Kirchensteuergesetzes – KiStG – in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. BW. S. 370) wird nach § 30 KiStG bestimmt:

1. Kirchenaustritt

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung auszutreten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KiStG). Religionsgemeinschaften im Sinne von § 26 KiStG und dieser Verwaltungsvorschrift sind Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Anlage 1).*

(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige erklärt der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge obliegt, den Austritt (vgl. §§ 2, 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, RGBl. S. 939). Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

(3) Die Austrittserklärung ist beim Standesbeamten persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG).

(4) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang beim Standesbeamten wirksam (§ 26 Abs. 2 KiStG). Die Kirchensteuerpflicht endet dagegen erst mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (§ 4 KiStG).

2. Zuständigkeit des Standesbeamten

Zuständig für die Beurkundung der Austrittserklärung und die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung ist der Standesbeamte, in dessen

Bezirk der Austrittswillige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –). Unter mehreren zuständigen Standesbeamten hat der Austrittswillige die Wahl.

3. Austrittserklärung zur Niederschrift des Standesbeamten

(1) Der Standesbeamte verschafft sich Gewißheit über die Person des Erschienenen und seine Erklärungsberechtigung. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) den Ort und Tag der Niederschrift,
- b) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erschienenen verschafft hat,
- c) die Bezeichnung des Erschienenen (Vorname, Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, Wohnung),
- d) die Erklärung des Erschienenen,
- e) eine etwa erforderliche Einwilligungserklärung.

(3) Die Niederschrift ist dem Erschienenen vorzulesen, von ihm zu genehmigen und zu unterschreiben; in der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Der Standesbeamte unterschreibt die Niederschrift und bescheinigt dem Ausgetretenen den Austritt. Die Bescheinigung über den Kirchenaustritt ist mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Als Bescheinigung kann eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift verwendet werden, die mit dem Zusatz „Mit dieser Erklärung ist der Kirchenaustritt wirksam geworden“ versehen ist.

(4) Aus der gleichen Religionsgemeinschaft können Ehegatten den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Personensorgerecht stehenden Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

(5) Für die Niederschrift wird die Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2, für die Austrittsbescheinigung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 empfohlen.

4. Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung deren Eingangstag. Der Standesbeamte prüft die Vollständigkeit der Angaben über die Person, die Erklärungsberechtigung, die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

5. Mitteilungen

- (1) Der Standesbeamte teilt den Austritt mit:
- a) der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft,
 - b) der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde,
 - c) dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls es noch nicht angelegt ist, dem Heiratsstandesbeamten.

(2) Zur Vorbereitung der Mitteilung nach Absatz 1 Buchst. c soll der Standesbeamte möglichst bei der Aufnahme der Niederschrift oder Entgegennahme der Austrittserklärung Ort und Tag der Eheschließung sowie Kennzeichen und Führungsort des Familienbuches feststellen und auf diese Angaben auf der Austrittserklärung hinweisen.

(3) Ist im Familienbuch oder im Heiratseintrag des Ausgetretenen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft eingetragen, so vermerkt der Standesbeamte, der das Familienbuch bzw. Heiratsbuch führt, den ihm mitgeteilten Austritt in Spalte 10 des Familienbuchs bzw. am Rande des Heiratseintrags (vgl. §§ 64 Abs. 5, 217 und 240 e DA).

(4) Die Mitteilungen sind mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Abschriften der Austrittserklärung nach dem Muster der Anlagen 4 und 5* können verwendet werden.

6. Sammlung der Austrittserklärungen

- (1) Die Austrittserklärungen sind dauernd aufzubewahren.

* Hier nicht abgedruckt

(2) Auskünfte und Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Kirche, Religionsgemeinschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft erteilt werden, der der Betroffene angehört oder angehört hat.

7. Gebühren

Für Amtshandlungen des Standesbeamten beim Kirchengemeinden Austrittsverfahren können die Gemeinden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabesatzungen erheben.

8. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Der Erlaß des Innenministerium über das Kirchengemeinden Austrittsverfahren vom 15. November 1977 (GABI. S. 1590) wird aufgehoben.

OKR 10.6.1985
Az. 84/16

Durchführung der Arbeitsrechtsregelung für ABM-Mitarbeiter (Dienstverträge)

Das aufgrund der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 vom 4. März 1985, GVBI S. 75, für ABM-Mitarbeiter neugefaßte Dienstvertragsformular, das ab sofort für den Dienstvertragsabschluß mit Mitarbeitern dieses Beschäftigungskreises zu verwenden ist, kann bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisse sind rückwirkend ab 1. Januar 1985 auf die neuen Arbeitsbedingungen umzustellen.

